

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 47 (1949)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Congrès international des géomètres = Internationaler Kongress der Geometer

Autor: Hegg, L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweiz des schweizerischen Geometervereins gewählt und wenige Jahre nachher auch in den Vorstand des schweizerischen Fachvereins selbst berufen. Überall gewann der Verstorbene zufolge seiner guten Charaktereigenschaften und seines ganzen Einsatzes für unsere Sache nur Freunde, die ihm immer näherrückten, je mehr man Gelegenheit hatte, mit ihm zusammenzuarbeiten.

Auch der Verband der praktizierenden Grundbuchgeometer wählte Julius Gsell in seinen engern Vorstand, wo er zufolge Erkrankung des Präsidenten dieses Amt bald interimswise und nach dem Ableben von Grundbuchgeometer Schärer in Baden definitiv übernahm. Es war keine leichte Aufgabe, die Nachfolge des im ganzen Schweizerlande so hochgeschätzten Gründers und 1. Präsidenten dieses Verbandes zu übernehmen. Wenn die Wahl auf Julius Gsell fiel, so drückte dieses Vertrauen genug aus. Nur schade, daß er nicht länger bei voller Gesundheit seines Amtes wirken durfte.



Die große Anteilnahme der Bevölkerung von Sulgen und die überaus zahlreichen Kranzspenden ließen erkennen, daß Julius Gsell nicht nur in seinem Berufsverbände seinen ganzen Mann stellte, daß er vielmehr auch in der Gemeinde und in den Vereinen eine nicht weniger geachtete und geschätzte Persönlichkeit war. Klar ersichtlich und fast selbstverständlich mußte aber all seinen Freunden geworden sein, daß der allzufrüh Verstorbene die größte Lücke in seinem Familienkreise selbst hinterläßt. Das Beileid mit Frau und Kindern ist daher groß.

Julius Gsell wird bei allen, die ihn kannten, in lieber und guter Erinnerung bleiben. E. B.

Congrès international des géomètres

A la demande de plusieurs collègues, nous communiquons les renseignements ci-après:

La carte de Congrès (60 francs pour les messieurs et 30 francs pour les dames) donne droit à *toutes* les manifestations pendant la durée du Congrès et au compte-rendu à l'intention des congressistes.

Nous précisons que dans ce prix sont compris les déplacements en bateau et en train pour les excursions au Château de Chillon (Montreux), à Genève et à Berne, le souper froid servi sur le bateau, l'entrée aux expositions et le banquet officiel.

Les logements et les repas dans les hôtels ainsi que les excursions hors Congrès sont à la charge des participants.

Il ne sera probablement pas possible de prévoir une réduction du montant de la carte pour une participation partielle au Congrès.

Le président du Comité d'organisation:

Ls. Hegg

Internationaler Kongreß der Geometer

Auf Verlangen einiger Kollegen erlauben wir uns mitzuteilen, daß die Kongreßkarte (Fr. 60.— für Herren und Fr. 30.— für Damen) die Kongreßteilnehmer berechtigt, an allen im Programm vorgesehenen Ausflügen und Empfängen teilzunehmen. Die Ausgaben für

- 1) die Fahrt mit dem Schiff nach dem Schloß Chillon (Montreux) mit kaltem Nachtessen
- 2) die Ausflüge mit der Bahn nach Bern und Genf
- 3) den Besuch der Ausstellung
- 4) das offizielle Nachtessen

werden somit durch die Kongreßkarte gedeckt, welche im übrigen die Kongreßteilnehmer, mit Ausnahme der Damen, zum kostenlosen Bezug des Comptes-rendu berechtigt.

Dagegen müssen die Hotelkosten (Zimmer und Mahlzeiten) von den Kongreßteilnehmern beglichen werden. Die Ausgaben für die Ausflüge, welche nach dem Abschluß des Kongresses vorgesehen sind, sind von den Kongreßteilnehmern zu tragen.

Es wird voraussichtlich nicht möglich sein, denjenigen Kollegen, welche nur einem Teil des Kongresses beiwohnen wollen, eine Kongreßkarte zu ermäßigtem Preise abzugeben.

Der Präsident des Organisationskomitees:

Ls. Hegg

Interkantonale Fachkurse für Vermessungszeichnerlehrlinge

Mitteilung der Fachkommission

Wegen Raumnot ist die Gewerbeschule der Stadt Zürich genötigt, den nächsten Kurs I um eine Woche vorzuverlegen. Entgegen der Bekanntgabe in der letzten Nummer des Verbandsorganes beginnt er schon am

25. April 1949.

Wir bitten die Betriebsinhaber dringend, die Einstellung neuer Lehrlinge so frühzeitig vorzunehmen, daß die Lehrverträge bis spätestens Ende März 1949 im Besitze der zuständigen kantonalen Amtsstellen (Lehrlingsämter) sind. Nur so sind rechtzeitige Anmeldung und lückenloser Besuch des Kurses von Anfang an gesichert. Verspätete Anmeldungen müssen zum Schaden des Lehrlings auf das folgende Jahr zurückgestellt werden.

Wir machen noch aufmerksam, daß die Probezeit sich aus 4 Wochen im Lehrbetrieb und Kurs I zusammensetzt und zur Lehre gehört. Daher sollte der Beginn der Lehre im Vertrag auf spätestens den 25. April 1949 festgesetzt werden. Anfragen, die die Anstellung und Ausbildung im Lehrbetrieb betreffen, sind nicht an die Fachkommission, sondern an das entsprechende kantonale Lehrlings- oder Vermessungsamt zu richten.

Vorgedruckte Lehrverträge können bei Herrn J. Eigenmann, Stadt-Ingenieur, Frauenfeld, bezogen werden.

Die Reglemente über die Lehrlingsausbildung für Vermessungszeichner – Mindestanforderung der Lehrabschlußprüfung und Durchführung interkantonalen Fachkurse – sind bei der eidg. Druckschriften- und Materialzentrale, Bundeshaus-West, Bern, zu bestellen.

Der Präsident: *A. Bueß*, Kantonsgeometer